

ZH_OBERGERICHT SB120293 vom 12. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120293

FR: ZH_OBERGERICHT SB120293 du 12 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120293 del 12 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 5. März 2012 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 30 Tages- sätzen zu Fr. 90.-- sowie einer Busse von Fr. 300.-- bestraft (Urk. 48 S. 21).

E. 1.2

Die Verteidigung hat weder im Hauptverfahren Ausführungen zum Straf- mass gemacht, noch im Berufungsverfahren die Strafzumessung der Vorinstanz substantiiert beanstandet (Urk. 42, Urk. 63).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat den anwendbaren Strafrahmen korrekt bemessen und anschliessend die theoretischen Grundsätze der richterlichen Strafzumessung angeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 48 S. 16-18).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

E. 2.1

Wenn die Vorinstanz zur Tatkomponente die objektive Tatschwere als leicht qualifiziert, kann dies im Resultat übernommen werden. Entgegen der Vorinstanz entlastet den Beschuldigten jedoch nicht, dass die "betreffende Verzweigung sehr anspruchsvoll und heikel zu befahren" sei (Urk. 48 S. 17). Liegen schwierige Ver- hältnisse vor, werden vom Verkehrsteilnehmer umso grössere Aufmerksamkeit und Vorsicht verlangt. Zum Subjektiven können die Erwägungen der Vorinstanz

- 11 - übernommen werden. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt insgesamt in der Tat noch leicht.

E. 2.2

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 48 S. 18). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass alles beim Alten geblieben sei (Urk. 62 S. 1f.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen bei der Strafzumessung neutral. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist er nicht auf und eine solche wird auch nicht geltend gemacht. Die Vorstra- fenlosigkeit des Beschuldigten wirkt sich ebenfalls

neutral aus (Urk. 51). Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten "sein Geständnis" und sein Mitleid für die Privat- klägerin (Urk. 48 S. 19) strafmindernd angerechnet hat, ist dies wohlwollend: Wohl hat der Beschuldigte seine Unaufmerksamkeit eingestanden; er lässt jedoch durch seinen Verteidiger eine - unrichtige - Sachverhaltsschilderung machen, gestützt auf welche nach wie vor ein Freispruch verlangt wird.

E. 2.3

Insgesamt erscheint die angefochtene Sanktion inklusive Festsetzung einer Verbindungsbusse und Ersatzfreiheitsstrafe angemessen und ist zu bestätigen. 3. An der vorinstanzlichen Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit ist vorliegend schon aus prozessualen Gründen nichts zu ändern (zum Verbot der reformatio in peius vgl. Entscheide des Bundesgerichts 6B_165/2011 E.3.2.f.; 6B_156/2011 E.2.5.2.; Art. 391 Abs. 2 StPO). IV. Zivilforderung Die Vorinstanz hat das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin mangels Substantiierung auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 48 S. 20); auch dieser Entscheid ist mit der unmittelbar vorstehenden prozessualen Begründung zu bestätigen.

- 12 - V. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die angefochtene vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzu- setzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte vollumfänglich. Demnach sind ihm auch die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die hiesige Kammer hat es versehentlich unterlassen, den Entscheid über die Auferlegung der Kosten ins Urteilsdispositiv vom 12. November 2012 aufzu- nehmen, wobei es sich um ein offenkundiges Versehen handelt. Dies ist vor- liegend in Ziffer 8 des Dispositivs nachzuholen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, Einzelgericht, vom 5. März 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. ... 2. ... 3. ... 4. ...

E. 5

...

E. 6

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin B._____ wird abgewiesen.

- 13 -

E. 7

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'200.- die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Kantonspolizei Fr. 1'000.- Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Fr. 343.- Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 9

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Privatklägerin B._____, ... [Adresse] (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) -

wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 10

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 15 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. November 2012 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. A. Truninger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.